

## Hier nicht!

Dankenswerterweise übernehmen immer wieder Mitbürger „Patenschaften“ für Grünflächen außerhalb ihres eigenen Gartens wie z.B. kleine Rasenflächen vorm Gartenzaun, begrünte Parkbuchten, oder kleine Fußwegverbindungen von einem Wohngebiet in das andere. Die Pflege eines solchen Ortsbild verschönernden Fleckchens kann jedoch sehr leicht zum Ärgernis werden. Den Grund dafür liefern vielmals unsere geliebten Vierbeiner, die gerade auf solchen Flächen ihre Notdurft verrichten oder sogar extra dort hingeführt werden. Es sieht bestimmt jeder ein, dass ein Hundehalter die Bedürfnisse seines Hundes nicht immer im „Griff“ haben kann. Einsehen kann man jedoch nicht erwarten, wenn Hundeführer gezielt solche Flächen aufsuchen.



Sehr geehrte Hundebesitzer, das Verhältnis zwischen Ihnen und Ihren Mitbürgern ohne Hunde hat sich in den letzten Jahren dank Ihres Verhaltens sehr zum Positiven gewendet. Die Häufigkeit der bei uns bekannt gewordenen Beschwerden ist zurückgegangen. Eines noch; lassen Sie Ihre Hunde nicht ohne Begleitung frei in Ihrem Wohnort laufen. Es gibt viele Bürgerinnen und Bürger, vor allem auch Kinder, die Angst vor Hunden haben, egal ob dieser Hund klein oder groß ist. Helfen Sie bitte auch weiter mit, dass Konfrontationen möglichst vermieden werden können.

Die Gemeinde akzeptiert das Halten von Hunden. Doch schon um der Tier- und Menschenliebe gerecht zu werden, ist es notwendig, Hunde artgerecht zu halten. Die Tiere sind entsprechend unterzubringen und es ist für den nötigen Auslauf zu sorgen, ohne aber andere Menschen und Kleintiere in Angst und Schrecken zu versetzen.

Wir weisen auf nachstehende Hundeanleinverordnung hin und bitten Sie, diese im eigenen Interesse zu beachten.

### Verordnung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung)

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. folgende Verordnung:

#### § 1 Anleinplicht

1. In geschlossenen Ortslagen sind alle großen Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten.

## § 2 Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder einen Rettungsdienst eingesetzt sind.

## § 3 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbusse belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dabei eine nicht reißfest oder eine mehr als 3 Meter lange Leine verwendet.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vielen Dank

Hans Bierschneider, 1. Bürgermeister